

3293/J

08. Juli 2005

Anfrage

der Abgeordneten Steier und GenossInnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Unzulänglichkeiten bei der Mitteleinhebung im ARA-System

Unternehmen, die Verpackungen an Letztverbraucher abgeben, haben diese nach der VerpackVO 1996 zurückzunehmen und zu verwerten. Dies ist zumeist unmöglich, wenn es sich um die österreichweite Verteilung an Haushalte handelt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Für Verpackungen, die im Haushaltsbereich anfallen, gibt es für die einzelnen Packstoffe nur das ARA-System, das von der ARA AG und den Branchenrecyclinggesellschaften gebildet wird, wobei diese vom BMLFUW eine entsprechende Genehmigung erhalten haben. Dieses System hat somit einerseits Monopolstellung; andererseits sind die Unternehmen, die ihre Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung nicht selbst erfüllen können oder wollen, meist gezwungen, daran teilzunehmen.

Bei Verpackungsabfällen ist zwischen solchen zu unterscheiden, die im Haushalt oder im haushaltsnahen Bereich anfallen, und solchen, die nicht im haushaltsnahen Bereich (also in der Industrie, im Gewerbe oder im Handel) anfallen. Es liegt auf der Hand, dass bei der Einhebung der Mittel für die Entsorgung des Verpackungsabfalls aus den beiden Bereichen nur die Kosten des jeweiligen Bereiches und nicht auch jene aus einem anderen Bereich veranschlagt werden dürfen. Dies ergibt sich nunmehr deutlich aus § 32 Abs. 3 AWG 2002.

Gemäß der Liste der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen auf der Internet-Homepage des BMLFUW haben die Branchenrecyclinggesellschaften ARGEV und ÖKK jeweils eine Genehmigung für die "Sammlung und Verwertung von im Haushaltsbereich anfallenden Verpackungen" und eine zweite Genehmigung für die "Sammlung und Verwertung von im Gewerbebereich anfallenden Verpackungen". Die ARGEV ist „im Rahmen des ARA-Systems für die Sammlung und Sortierung aller Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Holz, textilen Faserstoffen, Keramik und Metallverbunden zuständig“, die ÖKK ist „Verwertungsgarantiegeber für Kunststoffverpackungen und Verpackungen aus textilen Faserstoffen“. Die Sammlung und Sortierung (einschließlich Konditionierung) von Verpackungsabfällen obliegt demnach allein der ARGEV, die daran anschließende Verwertung allein der ÖKK.

Die Tarife für Kunststoffe setzen sich aus drei Teilen zusammen; der Anteil der ARGEV für die Sammlung und Sortierung, der Anteil der ÖKK für die Verwertung und der Anteil der ARA für die Lizenzierung. Von besonderem Interesse ist der die Kunststoffe betreffende Geschäftsbereich der ARGEV und die diesbezüglichen Tarifanteile, die vom BMLFUW jährlich überprüft werden.

Für ein Sammel- und Verwertungssystem und damit für das ARA-System gelten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften folgende Grundsätze:

- Verbot der Quersubventionierung, wenn das System neben dem haushaltsnahen auch ein Geschäftsfeld für gewerblich anfallende Abfälle ausübt (§ 32 Abs. 3 AWG 2002);
- Gebot einer organisatorischen oder rechnerischen Trennung zwischen den Geschäftsfeldern Haushalt und Gewerbe und Verbot der Quersubventionierung dieses Bereiches (§ 32 Abs. 3 AWG 2002);
- Gebot der Sicherstellung der Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern (§ 32 Abs. 3 AWG 2002);
- Mitteleinhebung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 11 Abs. 6 VerpackVO 1996);
- Gebot der Gleichbehandlung aller Vertragspartner (Gleichbehandlungsgrundsatz; § 11 Abs. 3 Z 1 VerpackVO 1996);
- Gestaltung der Tarife auf Grund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so, dass die Kosten auf die lizenzierten Packstoffe, Packmittel oder Packmittelgruppen umgelegt werden (Kostendeckungsprinzip – Umlageprinzip; § 11 Abs. 3 Z 2 VerpackVO 1996).

Vorgänge beim Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungsabfälle, das von der ARA AG gemeinsam mit den Branchenrecyclinggesellschaften betrieben wird, wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach mittels parlamentarischer Anfragen hinterfragt (674/J, 708/J, 2384/J, 2814/J, jeweils XXII. GP). Die entsprechenden Beantwortungen (714/AB, 716/AB, 2371/AB, 2803/AB, jeweils XXII. GP) waren zum einen weitgehend unzureichend, zumal sehr oft nur erklärt wurde, über keine Kenntnisse zu verfügen oder der Datenschutz ins Treffen geführt wurde.

Es wurde bereits mehrfach der Verdacht geäußert, dass die ARA AG im Zusammenwirken mit den Branchenrecyclinggesellschaften bei der Festlegung der Tarife für die Entsorgung der Verpackungsabfälle und bei der Einhebung der so genannten Lizenzentgelte von ihren Lizenzpartnern desöfteren gegen die obigen Grundsätze verstoßen hat. Der Verdacht von zu hohen Tarifen und Quersubventionierungen wurde bisher nur bestritten, aber nie widerlegt.

Im gesamten ARA-System lagern mit Ende 2003 mehr als 80 Mio € an Überschüssen in diversen Rückstellungen (2814/J/2803/AB). Laut Information bei einer Pressekonferenz der ARA AG im April 2005 war auch der Umsatz des Jahres 2004 wieder "entgegen der Planung" in Richtung zu hoher Einnahmen. Diese 80 Mio € deklariert die ARA AG selbst als Vorauszahlungen der Lizenzpartner, also Beträge der Wirtschaft.

Diese "Zufallsgewinne" der ARA sind darauf zurückzuführen, dass den Branchenrecyclinggesellschaften von der ARA AG für die Festlegung der Tarife des nächsten Jahres Lizenzmengen bekannt gegeben wurden ("PLAN-Zahlen"), die tw. erheblich geringer waren, als die im nächsten Jahr tatsächlich bei den Lizenznehmern kontrahierte Menge ("IST-Zahlen"). Das heißt, die zu erwartenden Kosten wurden durch eine zu geringe Lizenzmenge dividiert, wodurch sich höhere Tarife pro Kilogramm ergaben. Die höheren Tarife mit der dann tatsächlich eintretenden höheren Lizenzmenge führten jedes Jahr zu Überschüssen. Dem § 11

Abs. 3 Z 2 VerpackVO 1996, nach dem die Tarife so zu gestalten sind, dass die Kosten auf die tatsächliche Lizenzmenge umgelegt werden, dürfte dadurch nahezu in keinem Jahr entsprochen worden sein.

Jahr	Lizenzmenge "Kunststoff klein" [in t]			Lizenzmenge "Kunststoff groß" [in t]		
	PLAN-Zahlen	IST-Zahlen	Abweichungen zu Gunsten der ARA [in %]	PLAN-Zahlen	IST-Zahlen	Abweichungen zu Gunsten der ARA [in %]
1996		62.010			9.161	
1997		64.015			8.497	
1998	58.300	67.368	+ 16	4.600	7.627	+ 66
1999	59.400	74.250	+ 25	5.100	7.278	+ 43
2000	74.500	81.773	+ 10	7.000	8.193	+ 17
2001	80.000	86.958	+ 9	7.000	7.319	+ 5

Die ARA AG hat in dem ihren Lizenzpartnern übermittelten "Informationsblatt" (s Beilage 1; Stand 1.1.1999) zur Klassifikation für "Kunststoff groß" angemerkt: "Anfall bei Haushalten und haushaltsähnlichen Einrichtungen". Dem steht gegenüber, dass die den Lizenzpartnern von der ARA AG zur Verfügung gestellten "Tarifübersichten" (zB für die Jahre 2000 und 2001; siehe Beilage 2) folgende Bemerkung enthielten: "Gem. § 7e Abs. 3 AWG hat der Bundesminister des BMLFUW das Recht, für Tarife des haushaltsnahen Bereiches (Packstoffe 1.1, 2, 3, 4, 5.1, 5.3, 6, 7.0, 8) ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und Tarife neu festzusetzen."

Daraus ist abzuleiten, dass Verpackungen der Tarifgruppe "Kunststoff groß" als nicht im haushaltsnahen Bereich anfallend betrachtet werden, weil sie unter den Punkt 7.1 der Tarifübersicht fallen, der in der wiedergegebenen Bemerkung nicht angeführt wird.

Ab 01.01.2004 gilt eine neue Tarifstruktur (s Beilage 3 und 4), die zum Teil keine Anfallstellen-Tarifierung, sondern nur mehr eine Packmittel-Tarifierung vorsieht, welche die Unzukömmlichkeiten noch vergrößern dürfte: So wird zum Beispiel für Tray-Folien zur Umschließung von 6 Mineralwasserflaschen oder für Folien größer 1,5 m² (z.B. Putzereifolien) ohne ein Anfallstellenkriterium ein weitaus billigerer Tarif verrechnet, obwohl alle diese Produkte zu einem großen Prozentsatz haushaltsnah anfallen.

Auch Säcke > 25 Liter werden zum IGP-Kunststoffverpackungstarif 9.2 abgerechnet. Hundefutter und Katzenstreu werden aber fast immer in Säcken > 25 Liter angeboten und verkauft, und auch hierfür entfällt das Anfallstellenkriterium ab 2004 und es gilt der sehr viel günstigere Gewerbetarif IGP. Es stellt sich die Frage, was Hunde mit Industrie- und Gewerbeverpackungen zu tun haben oder ob Katzen überwiegend Industrie- oder Gewerbeklos frequentieren.

Anfang 2003 wurde vom BMLFUW ein Expertengremium gemäß § 33 AWG 2002 mit der Prüfung der Tarife der Branchenrecyclinggesellschaften für das Jahr 2003 beauftragt. Diese Prüfung soll nun rund 2 ½ Jahre später abgeschlossen sein. Die Kosten dafür sollen dem Vernehmen nach ca. 700.000 € betragen.

Die Sammel- und Verwertungssysteme sind vom BMLFUW zugelassen und unterliegen gemäß § 31 AWG 2002 (vor dessen Inkrafttreten gemäß § 7e AWG, soweit hierfür eine monopolartige Stellung festgestellt wurde) dessen Aufsicht, wozu unter anderem auch die Überprüfung der vorgesehenen Tarife auf Grund der vorzulegenden Kostenkalkulationsgrundlagen gehört. Da die meisten Unternehmen durch die Verpackungsverordnung im haushaltsnahen Bereich zur Teilnahme am ARA-System verpflichtet sind, selbst aber keine Möglichkeit der Kontrolle haben, ist größtmögliche Transparenz und Kontrolle seitens des BMLFUW unabdingbar.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Wie verstehen Sie das im § 11 Abs. 3 Z 2 VerpackVO 1996 festgelegte Kostendeckungs- und Umlageprinzip?
2. Handelt es sich bei dieser Norm, mit der das Kostendeckungs- und Umlageprinzip festgelegt wird, aus Ihrer Sicht um eine nicht zu umgehende zwingende Norm (jus cogens)?

Zu den in den Jahren 1998 – 2001 entstandenen "Zufallsgewinnen"

3. Halten Sie es für gerechtfertigt, dass bei Festlegung der Tarife für die Jahre 1998 bis 2001 von den in der Tabelle angeführten PLAN-Zahlen ausgegangen wurde, obwohl diese deutlich unter den in den Vorjahren tatsächlich angefallenen Lizenzmengen (IST-Zahlen) lagen, das Steigen dieser Lizenzmengen in den folgenden Jahren den Marktverhältnissen entsprach und erkennbar war bzw. jedenfalls im monopolartigen Haushaltsbereich damit gerechnet werden musste?
4. Wie erklären Sie, dass etwa die PLAN-Zahlen für "Kunststoff klein" für 1999 59.400 t betragen und damit um 2.610 t geringer waren als die IST-Zahlen des Jahres 1996 und um 4.615 t geringer als die zu dieser Zeit ebenfalls bereits bekannten IST-Zahlen des Jahres 1997 und dass deshalb im Jahr 1999 von der ARA AG für "Kunststoff klein" ein wesentlich überhöhter Tarif eingehoben wurde?
5. Welche Methode der Prüfung der Plausibilität der Ihrem Ministerium bekannt gegebenen PLAN-Zahlen wurde angewendet?
6. Wurden die erwähnten Abweichungen bei der Prüfung der Tarife durch Ihr Ministerium berücksichtigt? Wenn ja: Warum wurde nicht beanstandet, dass sie auf erkennbar unrichtige PLAN-Zahlen zurückgingen? Wenn nein: Wie groß muss eine Abweichung sein, damit sie bei der Prüfung der Tarife zu

berücksichtigen ist? Trifft dies etwa auf eine Abweichung von 66%, wie sie für Kunststoffe groß im Jahr 1998 geben ist, nicht zu?

Zum Anfallstellenprinzip

7. Ist es richtig, dass die Kosten der Sammlung (und im übrigen auch der Verwertung) der im Haushaltsbereich anfallenden Verpackungsabfälle von den Kosten der im Gewerbebereich anfallenden Verpackungsabfällen organisatorisch oder rechnerisch zu trennen sind (vgl. § 32 Abs. 3 AWG 2002)? Heißt dieses Prinzip "Anfallstellenprinzip", also einerseits im Haushalt und im haushaltsnahen Bereich anfallend und andererseits in anderen Anfallstellen anfallend?
8. Ist es richtig, dass diese Trennung der Geschäftsfelder sich aus den Bilanzen der ARGEV (und im Übrigen auch der ÖKK) nicht ergibt? Welche organisatorische oder rechnerische Trennung wurde vorgenommen? Wenn keine vorgenommen wurde: Warum wurde dies im Rahmen der Tarifaufsicht nicht beanstandet und den betroffenen Branchenrecyclinggesellschaften ein entsprechender Auftrag erteilt (vgl. § 31 Abs. 2 Z 2 AWG 2002)?

Zu den allgemeinen Tarifierungsgrundsätzen

9. Ist es richtig, dass die Tarife getrennt nach Anfallstellen berechnet werden müssen?
10. Ist es richtig, dass der Tarif für das Sammeln und Sortieren des im haushaltsnahen Bereich anfallenden Verpackungsabfalls im Hinblick auf das Gleichbehandlungs-, Kostendeckungs- und Umlageprinzip nur in der Form festgelegt werden darf, dass die tatsächlich hierdurch entstandenen (zunächst im Vorhinein prognostizierten) Gesamtkosten durch das Gewicht (in Kilogramm) der von der ARA AG tatsächlich kontrahierten (zunächst durch die prognostizierte) Menge des im haushaltsnahen Bereich anfallenden Verpackungsabfalls dividiert werden?
11. Gilt das gleiche Verfahren für nicht im Haushalt anfallende Verpackungsabfälle? Ist hier nicht auch der einzig zulässige Weg, die gesamten Sammel- und Sortierkosten, welche der ARGEV in einem Jahr entstanden sind, durch jene Menge (in Kilogramm gerechnet) zu dividieren, die die ARA AG für nicht im Haushalt anfallenden Verpackungsabfall kontrahiert hat?
12. Hätte daher, ausgehend von den in der Tabelle dargestellten Zahlen, der Tarif für die im Haushalt und im haushaltsnahen Bereich anfallenden Verpackungsabfälle zum Beispiel im Jahr 1998 in der Form errechnet werden müssen, dass die Kosten der Sammlung und Sortierung durch die Menge an in diesem Bereich lizenzierten Kunststoffen 67.368 + 7.627, zusammen daher durch 74.995 t dividiert werden, und ist dies geschehen? Wenn nein: Führte es nicht zu einer Erhöhung des Tarifes "Kunststoff klein" um etwa 11%, wenn die Kosten der Sammlung und Sortierung der im Haushalt und haushaltsnahen Bereich anfallenden Verpackungsabfälle nur auf 67.368 t umgelegt wurden?

13. Halten Sie die dargestellte, ins Gewicht fallende Benachteiligung derjenigen Unternehmer, welche die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen nach dem Tarif für "Kunststoff klein" entpflichten, für tolerierbar? Sind Sie nicht der Meinung, dass im Rahmen der Tarifaufsicht Maßnahmen zur Verhinderung dieser Benachteiligung geboten sind und waren?
14. Können Sie ausschließen, dass es zu der – nach § 32 Abs. 3 AWG 2002 ausdrücklich verbotenen – Quersubventionierung des gewerblichen Bereiches kommt, wenn, wie das eingangs angeführte Beispiel des Hundefutters und Katzenstreu zeigt, im Haushalt anfallende Verpackungsabfälle bei der Festlegung der IGP-Tarife berücksichtigt werden? Erfordert nicht das Verbot der Quersubventionierung, dass bei den Tarifen streng zwischen den im haushaltsnahen Bereich und den im Gewerbebereich anfallenden Verpackungsabfällen unterschieden wird?

Zum Tarif "Kunststoff groß"

15. Ist Ihnen der eingangs dargestellte Sachverhalt bekannt, dass nämlich die ARA AG bis Ende 2003 in ihren Informationsblättern die unter "Kunststoff groß" fallenden Verpackungen als in Haushalten und haushaltsähnlichen Einrichtungen anfallend bezeichnet hat (s Beilage 2), während – wie in den einführenden Bemerkungen ausgeführt – in den Tarifübersichten impliziert wird, dass sie nicht zu diesem Bereich gehören?
16. Sehen Sie in dieser Vorgangsweise nicht eine Irreführung der Lizenzpartner?
17. Welchem Bereich sind Ihrer Meinung nach die unter den Tarif "Kunststoff groß" fallenden Verpackungsabfälle zuzuordnen?
18. Halten Sie es für gerechtfertigt, dass solche Verpackungen ausschließlich dem Gewerbetarif unterstellt werden, wenn - wie die eingangs angeführten Beispiele (Hundefutter, Katzenstreu) zeigen - die entsprechenden Verpackungsabfälle zu einem nicht unwesentlichen Teil im Haushalt anfallen? Zeigt dies nicht, dass eben nur zwischen Tarifen für den haushaltsnahen und den Gewerbe-/Industriebereich unterschieden werden darf?
19. Ist es richtig, dass ein "gelber Sack", der ausschließlich mit Verpackungen der Tarifgruppe "Kunststoff groß", mit großen Styropor-Verpackungsteilen oder mit PET-Flaschen befüllt ist, leichter ist, als ein ausschließlich mit kleinen Kunststoff-Verpackungen befüllter?
20. Ist es richtig, dass Verpackungen, die der Tarifgruppe "Kunststoff groß" zugeordnet werden, eher stofflich und die Verpackungen der Tarifgruppe "Kunststoff klein" im Gegensatz dazu zu einem höheren Anteil eher thermisch verwertet werden - mit Ausnahme der PET-Flaschen, die mehrheitlich stofflich verwertet werden? Entstehen für Verpackungen, die stofflich verwertet werden zusätzliche Sortierkosten?
21. Wie lässt es sich unter den dargestellten Umständen rechtfertigen, dass trotz höherer Sammelkosten (aufgrund der geringeren Dichte im Sammelbehälter – s

Frage 19) und zusätzlichen Sortierkosten (Kosten für die positive Aussortierung zur stofflichen Verwertung – s Frage 20) tatsächlich in Jahren 1996 bis 2003 für "Kunststoff groß" stets ein wesentlich (um ca 60%) niedriger Tarif als für "Kunststoff klein" eingehoben wurde, PET eine Refundierung erhielt und Styropor ebenfalls nur einen viel niedrigeren Tarif aufweist als "Kunststoff klein"?

22. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass die ARGEV, wie den Bilanzen für 1999 und 2000 zu entnehmen ist, in diesen Jahren Gutschriften für PET in Millionenhöhe gewährt hat? Wie begründen Sie diese Sonderbehandlung durch die ARGEV für das Packmittel "PET-Flasche" aus deren Aufwands- und Leistungsbilanz?
23. Ist es richtig, dass das Entgelt, das von den Lizenzpartnern für "Kunststoff klein" zu zahlen war, wesentlich geringer gewesen wäre, wenn die Tarife für die Sammlung und Sortierung für "Kunststoff groß" höher angenommen worden wären und dass daher das davon abweichende, von Ihrem nicht beanstandete Vorgehen der ARGEV zu einem erheblichen Nachteil für diejenigen Unternehmer führte, die Lizenzentgelt für "Kunststoff klein" entrichtet haben?
24. Wäre es im Hinblick auf das im § 11 Abs. 3 Z 2 VerpackVO 1996 festgelegte Umlagesystem nicht geboten, dass es bei der ARGEV für alle im Haushalt anfallenden Verpackungsabfälle aus Kunststoff nur einen einzigen (gemeinsamen) Tarif gibt? Wenn nein: Worin sehen Sie die sachliche Rechtfertigung im Sinne des § 11 Abs 3 Z 1 VerpackVO 1996 dafür, dass in den Tarifen, die Ihrem Ministerium von der ARGEV vorgelegt werden, für die Packmittelgruppe "Kunststoff groß" ein anderer und noch dazu ein niedrigerer Tarif als für die Packmittelgruppe "Kunststoff klein" festgelegt wurde?

Zu den ab 01.01.2004 geltenden Tarifen

25. Warum gibt es den Tarif "Kunststoffe groß" seit dem Jahr 2004 nicht mehr?
26. Was versteht man unter der im Jahr 2004 neu gebildeten Tarifgruppe "9. Industrie/Gewerbe- & Große Kunststoffverpackungen (IGP)"? Handelt es sich hier um Tarife für Verpackungen, die im Gewerbe anfallen und zusätzlich eine gewisse Größe überschreiten oder um solche, die entweder im Gewerbe anfallen oder eine gewisse Größe überschreiten?
27. Nach welchem Tarif ist eine $\geq 1,5 \text{ m}^2$ große Folien-Verpackung, die im Haushalt anfällt, abzurechnen?
28. Wie ist die Tatsache zu rechtfertigen, dass ab dem Jahr 2004 ehemals dem Tarif "Kunststoffe groß" zugeordnete Packstoffe bzw. Packmittel dahingehend neu zugeordnet werden, dass zB alle Tragetaschen – auch wenn sie $\geq 1,5 \text{ m}^2$ sind – dem teuren "Kunststoffe klein"-Tarif zugerechnet werden und "Folien $\geq 1,5 \text{ m}^2$ " dem billigen Tarif "Industrie/Gewerbe- & Große Kunststoffverpackungen (IGP)" zuzuordnen sind?
29. Vor dieser Umstellung wurden auf dem Informationsblatt der ARA AG zur Klassifikation der Kunststoffe die "Kunststoffe groß" mit folgenden Beispielen

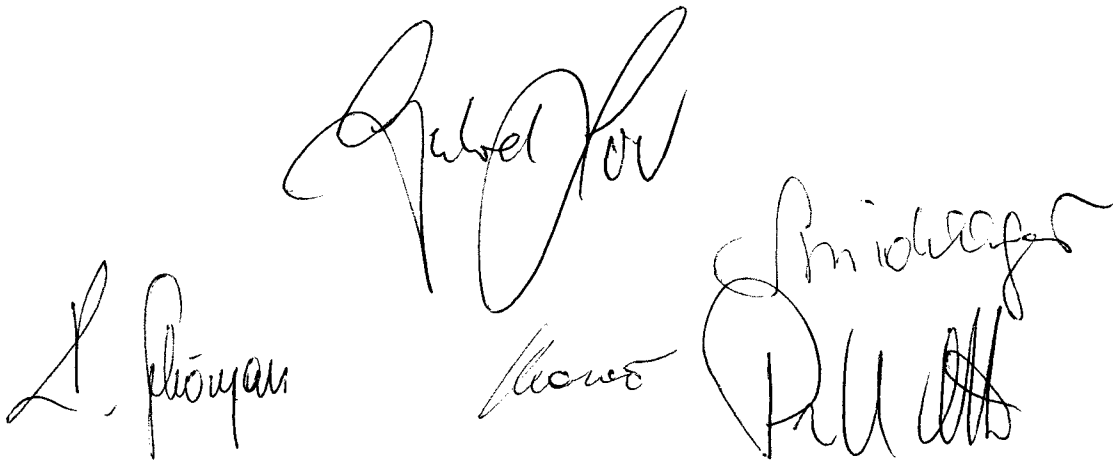
- beschrieben: "Putzereischläuche, Folienschläuche; Folienverpackungen von großen Einzelteilen, die im Haushalt anfallen". Wieso werden diese nun "ohne ein Anfallstellenkriterium" dem billigen Gewerbetarif zugeordnet, obwohl sie doch bisher als "im Haushalt anfallend" beschrieben waren?
30. Wieso werden Tray-Folien (zB die Überverpackung von 6 Mineralwasserflaschen) seit 2004 ohne jedes Anfallstellenkriterium dem Bereich der "Industrie/Gewerbe- & Große Kunststoffverpackungen (IGP)" zugeordnet?
 31. Selbst unter der Annahme, dass nicht alle 6er-Packungen Mineralwasserflaschen tatsächlich als 6er-Packungen einen Haushalt erreichen, müsste doch auf jeden Fall derjenige Teil der Tray-Folien, die im Haushalt anfallen, auch mit dem Haushaltstarif abgerechnet werden. Wie rechtfertigt sich, dass aufgrund der in Frage 30 beschriebenen Neuordnung alle Tray-Folien zum billigen Gewerbetarif (1/3 des Haushaltstarifes) abgerechnet werden, obwohl sie zu einem erheblichen Teil im Haushalt anfallen?
 32. Wie rechtfertigt sich die Tatsache, dass Kunststoff-Kartuschen, die in Baumärkten zu einem großen Teil auch an Private verkauft werden und haushaltsnah als Müll anfallen, "ohne ein Anfallstellenkriterium" dem billigen Gewerbetarif zugeordnet werden?
 33. Wie ist es zu erklären, dass der Tarif für Abfälle aus großen Kunststoffverpackungen ab 01.01.2004 um 39% gesenkt werden konnte?
 34. Ist es richtig und Ihnen bekannt, dass die ab 01.01.2004 geltende Tarifstruktur, wie die eben als Beispiel angeführten Fälle zeigen, zu einer noch größeren Quersubventionierung und Wettbewerbsverzerrung als nach der vorher angewendeten Tarifstruktur führt und systemimmanent führen muss, zumal die ARA AG in dem Informationsblatt zu den neuen Tarifen (s Beilage 4) ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei dem Tarif "9. Industrie/Gewerbe- & Große Kunststoffverpackungen (IGP)" das Anfallstellenkriterium entfällt (vgl. die Frage 14)? Haben Sie eine solche Tarifstruktur trotzdem unbeanstandet gelassen und wenn ja, warum?

Zur Ungleichbehandlung der Packstoffe

35. Gebietet es nicht der Umstand, dass bei den Tarifen für die Packstoffe bzw. Packstoffgruppen Papier, Karton, Pappe und Wellpappe zwischen Verkaufsverpackungen und Transportverpackungen unterschieden und für Transportverpackungen ein erheblich niedrigerer Tarif vorgesehen ist (s. Beilage 2 und 3), infolge des im § 11 Abs. 3 Z 1 VerpackVO 1996 festgelegten Gleichbehandlungsgebotes, dass dieselbe Unterscheidung für Verpackungen aus Kunststoff getroffen und hierfür ebenfalls verschiedene Tarife für Verkaufs- und Transportverpackungen vorgesehen werden? Müsste demnach nicht für Transportverpackungen aus Kunststoff ein Tarif in der Höhe des IGP-Tarifses als niedrigerer Tarif angewendet werden?

Zur Tarifprüfung durch die Expertenkommission

36. Ist die Prüfung der Tarife des Jahres 2003 des ARA-Systems durch das externe Expertengremium abgeschlossen und liegt bereits ein Endbericht vor?
37. Was hat diese Prüfung gekostet? Halten Sie die Kosten für angemessen? Wer trägt letztlich diese Kosten?
38. Wie wurde die Auswahl des Expertengremiums vorgenommen? Hat es dazu eine Ausschreibung gegeben und wenn nein, warum nicht?
39. Was war zusammenfassend das Ergebnis der Prüfung, einerseits betreffend die Richtigkeit der Berechnung und die Höhe der Tarife, andererseits betreffend die Entstehung und Rückführung der Überschüsse?
40. Wird der Endbericht veröffentlicht werden? Wenn nein, warum nicht? Welche Konsequenzen werden Sie aus den Resultaten der Prüfung ziehen?



Informationsblatt Klassifikation Kunststoffe

BEILAGE 1

Packstoffgruppe	Technische Abgrenzung	Beispiele	Anmerkungen
0 Kunststoff klein	Folien < 1,5 m ² bzw. < 0,15 kg EPS < 0,1 kg Hohlkörper < 5 l	Tragetaschen, Folien, Schrumpffolien für Fleisch/ Obst/ Gemüse Styropor-Verpackungen/ Formteile, Chips Joghurtbecher, PET-Flaschen, Becher, Dosen, Gebinde für Körperpflegemittel, Spülmittel, Haushaltsreiniger und Waschmittel, Trayeinlagen	Anfall bei Haushalten und hausähnlichen Einrichtungen
1 Kunststoff groß	Folien ≥ 1,5m ² bzw. ≥ 0,15 kg EPS ≥ 0,1 kg Hohlkörper ≥ 5 l	Putzereischläuche, Folien-schläuche; Folienverpackungen von großen Einzelteilen, die im Haushalt anfallen große Styropor-Verpackungen Großgebinde, die im Haushalt anfallen	Anfall bei Haushalten und hausähnlichen Einrichtungen
9.1 Palettenverpackung Trayfolien (ab 1.1.1998) Kunststoff- Umreifungsbänder (ab 1.1.1999)	Folien aus L(L)DPE ≥ 1,5 m ² Folien aus LDPE ≥ 0,25 m ² ≥ 60 µm ≥ 6 VE-Food* ≥ 3 VE-Non-Food* * VE = Verkaufseinheiten	Schrumpffolien, Stretchfolien, Hauben Kunststofffolien, die als Transportverpackung eine gewisse Mindestanzahl von Verkaufseinheiten umschließen <i>keine Multipacks, Trageboards, die als Konsumverpackung im Haushalt anfallen</i>	nur bei vorwiegend industriellem bzw. gewerblichem Anfall
9.2 Hohlkörper, Säcke	Hohlkörper aus HDPE, PP ≥ 5 l Säcke aus LDPE, PP/PE ≥ 25 l	Kanister, Eimer, Fässer Düngemittelsäcke, Großsäcke (z.B. für Rohstoffe, Erden, Polstermöbel- und Matratzensäcke)	nur bei vorwiegend industriellem bzw. gewerblichem Anfall

Erläuterungen: < = kleiner bzw. leichter, > = größer bzw. schwerer, ≥ = größer bzw. schwerer gleich

TARIFÜBERSICHT

gültig ab 1.1.2001



		Tarife in öS pro kg exkl. USt.	
PACKSTOFFE		1.1.2000 bis 31.12.2000	ab 1.1.2001
1.1.	Verkaufsverpackung aus Papier, Karton, Wellpappe (Refundierung für Kraftpapiersäcke siehe Rückseite)	2,79	2,51
1.2.	Transportverpackung aus Papier, Karton, Wellpappe	1,19	1,07
2.1.	Einweg-Glasverpackung	1,20	1,20
2.2.	Mehrweg-Glasverpackung	0,20	entfällt
3.	Holz	0,31	0,31
4.	Keramik	4,00	4,00
5.1.	Ferrometalle klein < 10 l	5,49	5,49
5.2.	Ferrometalle groß ≥ 10 l ab 1.1.2001: Umreifungsbänder	2,69	2,69
5.3.	Aluminium	6,35	6,35
6.	Textilien	12,21	8,94
7.0.	Kunststoffe klein < 1,5m ² bzw. < 0,15 kg (Refundierung für PET-EW-Gebinde für Getränke siehe Rückseite)	15,09	11,84
7.1.	Kunststoffe groß $\geq 1,5$ m ² bzw. $\geq 0,15$ kg (Hohlkörper ≥ 5 l, Folien $\geq 1,5$ m ² bzw. $\geq 0,15$ kg, EPS $\geq 0,1$ kg)	6,42	6,42
8.0.	Materialverbunde (ohne Getränkeverbundkartons)	14,40	10,38
Gem. § 7e Abs.3 AWG hat der Bundesminister des BMLFUW das Recht, für Tarife des haushaltsnahen Bereiches (Packstoffe 1.1, 2, 3, 4, 5.1, 5.3, 6, 7.0, 8) ein Aufsichtsverfahren einzuleiten und Tarife neu festzusetzen.			
9. Industrie- & Gewerbekunststoffverpackungen (IGP)			
9.1.	Palettenfolien (L(L)DPE) $\geq 1,5$ m ² Trayfolien (LDPE) $\geq 0,25$ m ² , ≥ 60 μ m, (≥ 6 VE - Food, ≥ 3 VE - Non-Food, keine Multipacks) Kunststoff-Umreifungsbänder	3,98	3,98
9.2.	Hohlkörper (HDPE, PP) ≥ 5 l Säcke (LDPE, PE/PP) ≥ 25 l	3,98	3,98

Beilage 3



Tarifübersicht

gültig ab 01.01.2004

		Tarife in € pro kg exkl. USt.
Packstoffe		ab 01.01.2004
1.1.	Verkaufsverpackung aus Papier, Karton, Pappe, Wellpappe <small>(Refundierung für Kraftpapierböcke ohne Rückseite)</small>	0,115
1.2.	Transportverpackung aus Papier, Karton, Pappe, Wellpappe	0,050
2.	Einweg-Glasverpackung	0,078
3.	Holz	0,023
4.	Keramik	0,290
5.1.	Ferrometalle klein < 3 l	0,340
5.2.	Ferrometalle groß ≥ 3 l, und Metallumreifungsbänder	0,170
5.3.	Aluminium	0,430
6.	Textilien	0,435
7.0.	Kunststoffe klein < 1,5 m ² bzw. < 0,15 kg, Hohlkörper < 5 l, EPS < 0,1 kg, Säcke/Netzsäcke < 25 l, Tragetaschen, Multipacks	0,700
7.1.	EPS (z. B. Styropor®) $\geq 0,1$ kg	0,380
8.	Materialverbunde <small>(ohne Getränkeverbundkartons)</small>	0,643
9. Industrie/Gewerbe- & Große Kunststoffverpackungen (IGP)		
9.1.	Folien $\geq 1,5$ m ² Trayfolien $\geq 0,25$ m ² <small>(≥ 6 Verkaufseinheiten Food, ≥ 3 Verkaufseinheiten Non-Food)</small> Umreifungsbänder	0,230
9.2.	Hohlkörper ≥ 5 l Säcke/Netzsäcke ≥ 25 l (keine Tragetaschen) Kartuschen Formkörper $\geq 0,15$ kg (ohne EPS)	0,230

Beilage 4



Informationsblatt

Klassifikation Kunststoffe (Änderungen 2003/2004)

bis 31.12.2003

7.0. Kunststoffe klein
 Kunststoffe < 1,5 m² bzw. < 0,15 kg
 Hohlkörper < 5 l
 EPS < 0,1 kg/VE*
 Multipacks
 Tragetaschen < 1,5 m²

7.1. Kunststoffe groß
 Kunststoffe ≥ 1,5 m² bzw. ≥ 0,15 kg
 Hohlkörper ≥ 5 l
 EPS ≥ 0,1 kg/VE*
 Tragetaschen ≥ 1,5 m²

**9. Industrie- und
 Gewerbekunststoffverpackungen (IGP)**
 (bei vorwiegend industriell/gewerblichem Anfall)

9.1. Palettenfolien
 Folien aus L(L)DPE ≥ 1,5 m²
 Trayfolien
 Folien aus LDPE
 ≥ 0,25 m²
 ≥ 60 µm
 ≥ 6 VE*-Food
 ≥ 3 VE*-Non-Food
 Kunststoffumreifungsbänder

9.2. Hohlkörper
 aus HDPE, PP ≥ 5 l
 Säcke
 aus LDPE, PE/PP ≥ 25 l
 Kunststoffkartuschen

Neu ab 01.01.2004

7.0. Kunststoffe klein
 Kunststoffe < 1,5 m² bzw. < 0,15 kg
 Hohlkörper < 5 l
 EPS < 0,1 kg/VE*
 Multipacks
 Säcke/Netzsäcke < 25 l
 Tragetaschen (auch ≥ 1,5 m²)

7.1. EPS
 EPS ≥ 0,1 kg/VE*

**9. Industrie/Gewerbe- & Große
 Kunststoffverpackungen (IGP)**
 (kein Anfallstellenkriterium)

9.1. Folien
 Folien ≥ 1,5 m²
 Trayfolien
 Folien
 ≥ 0,25 m²
 ≥ 6 VE*-Food
 ≥ 3 VE*-Non-Food
 Umreifungsbänder

9.2. Hohlkörper ≥ 5 l
 Säcke/Netzsäcke ≥ 25 l
 Kartuschen
 Formkörper ≥ 0,15 kg
 (ohne EPS)

Legende:

= entfällt

< = kleiner bzw. leichter, > = größer bzw. schwerer

≥ = genau so groß oder größer bzw. genau so schwer bzw. schwerer

*VE = Verkaufseinheit

Servicetelefon
 ++43/1/599 97 999

Telefax
 ++43/1/595 35 35

Internet
 www.ara.at